

02
2024

DAS E-AUTO ALS STEUER- SPARMODELL?



Wäre es nicht großartig, den Fiskus an den Kosten für das eigene Auto zu beteiligen? Früher oder später stellt sich jeder unserer Mandanten die Frage, ob die Anschaffung eines Autos über die Praxis die Steuerbelastung reduziert.

In unserem Infobrief 3/2017 haben wir uns dieser Frage bereits angenommen und anhand verschiedener Vergleichsrechnungen die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen von mittel- bis hochpreisigen Fahrzeugen erarbeitet. Der Infobrief hat noch immer seine Gültigkeit und kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Im Ergebnis ist das Auto im Praxisvermögen tatsächlich nicht immer eine sinnvolle Möglichkeit, um die Steuerlast zu mindern. Im Gegenteil: Es kann aus steuerlicher Sicht sogar vorteilhafter sein, das Auto im Privatvermögen zu halten. In diesem Fall können Sie die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs im Rahmen einer Nutzungseinlage steuerlich absetzen.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen nun die steuerlichen Auswirkungen zwischen Elektrofahrzeugen unterschiedlichster Preiskategorien aufzeigen. Als Zusatz haben wir den direkten Vergleich zwischen einem Elektrofahrzeug und einem Verbrennerfahrzeug ergänzt.

Zuordnungsgrundsätze

Das Steuerrecht differenziert zwischen Betriebs- und Privatvermögen. Gegenstände, die Sie ausschließlich für Ihre Praxis verwenden, zählen zum Betriebsvermögen. Diese Wirtschaftsgüter sind zwingend der Praxis zuzuordnen. Die damit verbundenen Kosten gelten als Betriebsausgaben und können Ihre Steuerlast mindern. Auf der anderen Seite müssen Wirtschaftsgüter, die Sie ausschließlich privat nutzen, dem Privatvermögen zugeord-

net werden. Kosten, die im Zusammenhang mit diesen privat genutzten Wirtschaftsgütern entstehen, gelten als Ausgaben der privaten Lebensführung und sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Ein häufiges Beispiel sind Autos, die sowohl für die Praxis als auch privat genutzt werden. In solchen Fällen hängt die Zuordnung des Fahrzeugs davon ab, wie hoch der betriebliche Nutzungsanteil ist. Wenn Ihr Auto zu weniger als 10 % betrieblich genutzt wird, muss es dem Privatvermögen zugeordnet werden. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 % haben Sie die Wahl:

Sie können das Auto entweder dem Praxisvermögen oder dem Privatvermögen zuordnen. Diese Flexibilität erlaubt es Ihnen, je nach Ihrer individuellen steuerlichen Situation die für Sie günstigste Option zu wählen. Wird das Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, muss es zwangsläufig dem Praxisvermögen zugeordnet werden. Der Nutzungsanteil bemisst sich immer an den gefahrenen betrieblichen oder privaten Kilometern, wobei die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis der betrieblichen Sphäre zugeordnet werden.

Beispiel:

Mit Ihrem Auto fahren Sie jährlich 30.000 Kilometer. Davon entfallen 10.000 Kilometer auf die Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der Praxis sowie weitere 8.000 Kilometer auf betriebliche Fahrten im Zusammenhang mit Ihrer Praxis, wie Fortbildungen oder Hausbesuche. In diesem Fall beträgt Ihr betrieblicher Nutzungsanteil 60 %. Daher müssen Sie Ihr Fahrzeug dem Praxisvermögen zuordnen.

Welche Kosten mindern die Steuerlast?

Grundsätzlich können alle Kosten, die mit dem Auto zusammenhängen, steuerlich berücksichtigt werden, sofern das Fahrzeug dem Praxisvermögen zugeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Leasingraten, Abschreibungen, die den Wertverlust des Fahrzeugs über die Nutzungsdauer hinweg abbilden, sowie Zinsen, die im Zusammenhang mit Krediten zur Finanzierung des Fahrzeugs anfallen. Ebenso können laufende Betriebskosten wie Kraftstoff, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten steuerlich geltend gemacht werden.

Problem: Versteuerung Eigenverbrauch

Die Zuordnung eines PKW zum Praxisvermögen hat jedoch nicht ausschließlich Vorteile. Im Steuerrecht dürfen nur Ausgaben den Gewinn mindern, die auch mit der betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Wird der PKW nicht nur für betriebliche, sondern auch für private Fahrten verwendet - und das ist der Regelfall -, müssen Sie die private Nutzung versteuern. Bei einer betrieblichen Nutzung von über 50 % können grundsätzlich die Fahrtenbuchmethode oder die 1%-Methode zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils angewendet werden.

Fahrtenbuchmethode

Bei einem Fahrtenbuch notieren Sie für jede Fahrt das Datum, den Anfangskilometerstand, den Endkilometerstand, die gefahrenen Kilometer, den Zweck der Fahrt (soweit betrieblich) sowie ggfs. bei Umwegen weitere Angaben zu der Reiseroute. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch inhaltlich so gestaltet sein, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass die Aufzeichnungen zeitnah und unveränderlich (nicht Excel!) geführt werden müssen. Anhand der Fahrten können Sie am Ende des Jahres das Verhältnis zwischen betrieblich und privat gefahrenen Kilometern ermitteln und die Kosten dann in diesem Verhältnis aufteilen. Der betriebliche Anteil der Kosten wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, der private Anteil bleibt steuerlich unberücksichtigt. Da die Finanzverwaltung an Fahrtenbücher eine hohe formelle Anforderung bindet, ist mit der Führung eines Fahrtenbuchs gleichzeitig ein höherer Aufwand im Alltag verbunden. Sie müssen für sich daher abwägen, ob der höhere Aufwand im Verhältnis zu einer möglichen Steuerersparnis für Sie steht. Unserer Erfahrung nach steht dies in der Regel in keinem guten Verhältnis.

1%-Methode

Im Gegensatz zur Fahrtenbuchmethode wird bei der 1%-Methode ein vereinfachter, pauschalisierter Wert zur Ermittlung des Eigenverbrauches herangezogen. Die Methode kann ange-

wendet werden, sofern die betriebliche Nutzung mindestens 50 % beträgt. Der Eigenverbrauch wird dabei mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zzgl. eines Aufschlags von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis bewertet. Der Bruttolistenpreis entspricht nicht dem Kaufpreis. Es handelt sich vielmehr um den Kaufpreis inkl. Sonderausstattungen und Umsatzsteuer nach der Preisliste des Herstellers.

Beispiel:

Der Bruttolistenpreis Ihres Autos beträgt 60.000,00 € inkl. Umsatzsteuer. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis beträgt 20 km. Die jährlich zu versteuernde Privatnutzung (Eigenverbrauch) beträgt:

$$1\% \cdot 60.000,00 \text{ €} \cdot 12 \text{ Monate} = 7.200,00 \text{ €}$$

$$0,03\% \cdot 60.000,00 \text{ €} \cdot 20 \text{ km} \cdot 12 \text{ Monate} = 4.320,00 \text{ €}$$

Summe: **11.520,00 €**

In Höhe von 11.520,00 € sind die Kosten steuerlich nicht absetzbar. Dies bedeutet, dass Ihr erhoffter Steuerspareffekt möglicherweise erheblich gemindert wird oder gar vollends aufgelöst ist, wenn Ihre Kosten beispielsweise unter 11.520,00 € p. a. liegen. Sollte der Eigenverbrauch über den tatsächlichen Kosten liegen, dann kommt es zur sogenannten „Kostendeckelung“ und das Fahrzeug wirkt sich steuerlich nicht aus.

Aber keine Sorge, denn zumindest die Fahrten zur Praxis sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die Regelung zielt darauf ab, dass Sie nicht schlechter oder besser gestellt werden als ein Arbeitnehmer. Daher müssen mindestens die pauschalisierten Aufwendungen für die Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und der Praxis mit 0,30 € pro Kilometer (0,38 € ab dem 21. Kilometer) abzugsfähig bleiben. Bei einer Entfernung von 20 Kilometern zwischen Ihrem Wohnort und der Praxis ergibt das immerhin 1.380,00 € pro Jahr, die Sie steuerlich geltend machen können.

Unter einem Steuersparmodell haben Sie sich sicherlich etwas anderes vorgestellt...

Besonderheiten für Elektrofahrzeuge

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die Elektromobilität intensiv gefördert. Neben direkten finanziellen Zuschüssen wurden auch verschiedene steuerliche Erleichterungen für Elektroautos eingeführt. Eine dieser steuerlichen Vorteile betrifft den Eigenverbrauch von Elektrofahrzeugen.

Bei Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von mehr als 70.000,00 € wird der Eigenverbrauch auf Basis der Hälfte des Bruttolistenpreises berechnet.

Für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis zu 70.000,00 € wird der Eigenverbrauch lediglich in Höhe von einem Viertel des Bruttolistenpreises berechnet. Welche positiven steuerlichen Möglichkeiten die Förderung der Elektromobilität ermöglicht, möchten wir Ihnen anhand eines Vergleichs darstellen.

Häufig werden wir gefragt, ob es sich als Selbständiger lohnt, ein teures Auto anzuschaffen. Unser Vergleich soll Ihnen mehr Licht ins Dunkel bringen, anhand von drei Elektrofahrzeugen unterschiedlichster Kategorien. Die Kaufpreise für die Fahrzeuge werden in allen drei Fällen über 6 Jahre steuerlich abgeschrieben:

Zwischenfazit

In unserem Beispiel fällt die Steuerersparnis beim teuersten Fahrzeug mit 6.662,00 € am größten aus. Allerdings sind die jährlichen Kosten auch fast doppelt so hoch wie beim mittleren Fahrzeug und um ein Vielfaches höher als bei einem günstigen Elektrofahrzeug. Bei Betrachtung des prozentualen Anteils der verbleibenden Betriebsausgaben wird deutlich, dass ein teureres Fahrzeug nicht zu einer besseren Steuerersparnis führt. Das liegt daran, dass ab einem Bruttolistenpreis von über 70.000,00 € der Eigenverbrauch nicht mehr mit einem Viertel, sondern mit der Hälfte des Bruttolistenpreises zur Berechnung herangezogen wird. Soll die „steuerlich“ günstigste Variante gewählt werden, empfehlen wir ein Fahrzeug bis zu einem Bruttolistenpreis von 70.000,00 € zu kaufen oder leasen.

Jahresvergleich	Porsche Taycan (120.000,00 €)	BMW i4 (60.000,00 €)	Smart EQ fortwo (18.000,00 €)
Abschreibung	20.000,00 €	10.000,00 €	3.000,00 €
Laufende Kosten	6.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €
Kosten insgesamt	26.000,00 €	14.000,00 €	5.000,00 €
Private Nutzung bei 20 Km Entfernung zur Praxis	10.140,00 €	1.500,00 €	-516,00 €
Verbleibende Betriebsausgaben (absolut)	15.860,00 €	12.500,00 €	5.516,00 €
Verbleibende Betriebsausgaben (prozentual)	61 %	89 %	110 %
Steuerersparnis p. a. (Steuersatz 42 %)	6.662,00 €	5.250,00 €	2.317,00 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis p. a.	19.338,00 €	8.750,00 €	2.683,00 €
Veräußerungserlös nach Steuern nach 5 Jahren (Steuersatz 42 %)	30.000,00 €	15.000,00 €	3.000,00 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis in 5 Jahren	66.690,00 €	28.750,00 €	10.415,00 €

Elektro oder doch Verbrenner?

Neben der Frage, wie teuer das Elektroauto denn sein darf, werden wir häufig gefragt, wo der steuerliche Unterschied zwischen einem Elektrofahrzeug und einem vergleichbaren Verbrenner liegt. Hierzu haben wir einen Vergleich erstellt, der von gleichen jährlichen Kosten ausgeht:

Jahresvergleich	BMW i4 (60.000,00 €)	BMW 4er (60.000,00 €)
Abschreibung	10.000,00 €	10.000,00 €
Laufende Kosten	4.000,00 €	4.000,00 €
Kosten insgesamt	14.000,00 €	14.000,00 €
Private Nutzung bei 20 Km Entfernung zur Praxis	1.500,00 €	10.140,00 €
Verbleibende Betriebsausgaben (absolut)	12.500,00 €	3.860,00 €
Verbleibende Betriebsausgaben (prozentual)	89 %	28 %
Steuerersparnis p. a. (Steuersatz 42 %)	5.250 €	1.621,00 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis p. a.	8.750 €	12.379,00 €
Veräußerungserlös nach Steuern nach 5 Jahren (Steuersatz 42 %)	15.000 €	15.000,00 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis in 5 Jahren	28.750 €	46.895,00 €

Zwischenfazit

Durch die Subventionen der Elektroautos ist die Steuerersparnis hier mit 5.250,00 € bei gleichem Preis und gleichen Kosten mehr als doppelt so hoch wie die eines Verbrenners. Auch sind die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis und nach Abzug eines Veräußerungserlöses beim Elektroauto deutlich geringer. Fraglich ist natürlich, ob der Verkaufswert eines e-Autos genauso hoch ist, wie der eines Verbrenners.

Unser Tipp

Sie sollten sich merken: Ein teures Auto „spart“ zwar ggf. mehr Steuern, aber die Kosten nach Steuern sind immer höher als bei einem günstigeren Auto. Insbesondere im Elektrofahrzeugmarkt sind Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 70.000,00 € stark subventioniert und bieten somit mehr Potenzial, Steuern zu sparen. Im Wesentlichen bleibt aber der Grundsatz bestehen, dass Sie sich das Auto kaufen sollten, dass Sie sich ohne Steuererleichterung leisten können und wollen. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch bei der Frage, ob es ein Elektrofahrzeug oder ein Verbrenner sein soll. Gerne prüfen wir für Sie, welche Methode für Sie optimal ist.

Es bleibt festzuhalten

1. Die steuerlichen Regelungen zum Auto im Betriebs- oder Praxisvermögen sind komplex, generelle Aussagen sind häufig unzutreffend.
2. Ein Auto ist kein Steuersparmodell:
Teure Autos bleiben auch nach Steuern teurer.
3. Elektroautos sind bei der Besteuerung der privaten Nutzung deutlich günstiger als Verbrenner zu bewerten.
4. Machen Sie weder die Entscheidung über die Anschaffung eines Autos noch die Auswahl Ihres Autos allein von steuerlichen Gesichtspunkten abhängig, sondern entscheiden Sie so, wie Sie sich auch ohne einen potenziellen Steuervorteil entschieden hätten.
5. Es ist nicht immer sinnvoll, das Auto dem Betriebs- bzw. Praxisvermögen zuzuordnen. Die steuerlich günstigste Behandlung ist stets eine Einzelfallentscheidung, die der steuerlichen Prüfung bedarf.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHEL UND PARTNER

ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Zahnärztebrief wird von unserem Zahnärztee-Team veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen speziell an Zahnärzte.

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Marcel Nehlsen
Erscheinungsweise:
Der Zahnärztebrief erscheint 3x im Jahr
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.100 Stück
Stand: 10/2024

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.